

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist und vorbehaltlich des Anspruchs auf den etwa nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes begründeten Schadenersatz, mit einer Geldbuße von

Einer Mark,

welche jedoch im Wiederholungsfalle bis auf

Dreißig Mark

erhöht werden kann, geahndet.

§ 5.

Die durch Dienstkleidung oder andere Dienstabzeichen kenntlich gemachten Bahnaufsichtsbeamten sind berechtigt, von dem auf frischer That betroffenen Uebertreter die in § 4 bestimmte Geldbuße von Einer Mark gegen auszuhändigende Quittung sofort zu erheben. Falls dagegen eine höhere Strafe in Frage kommt, ist Seiten der Bahnverwaltung Anzeige an die zuständige Polizeibehörde zu erstatten. Auch sind die Bahnaufsichtsbeamten ermächtigt, — wenn der Betroffene die sofortige Erlegung der Buße von Einer Mark sowie die Bestellung einer angemessenen Sicherheit verweigert oder eine höhere Strafe verwirkt hat und wenn er weder persönlich bekannt ist, noch sich über Namen, Stand und Wohnort sofort in genügender Weise ausweist — denselben vorläufig festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung zugleich ein Verbrechen oder ein nach dem Strafgesetzbuche strafbares Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungefährdet an die zuständige Polizeibehörde abzuliefern.

§ 6.

Den Bahnaufsichtsbeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem beim Bahnbau beschäftigten Arbeiterpersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienst Eigenschaft bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die erfolgte Uebertretung